

Alarm- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

BEHÖRDE:

STAND

BEARBEITER:

Inhalt

1. GELTUNGSBEREICH	4
2. VORAUSSETZUNGEN/NOTWENDIGKEIT FÜR EINE ALARMIERUNG	5
3. ZUSTÄNDIGKEITEN	6
3.1 Anordnungen zum Schutz der Gewässer	6
3.2 Verhalten bei Gefahr im Verzug	6
3.3 Technische Durchführung	6
3.4 Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes	7
4. ABLAUF BEI EINEM UNFALL MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	8
5. MELDEDIENST UND ALARMIERUNG	9
6. SOFORT- UND FOLGEMASSNAHMEN, DOKUMENTATION	13
7. SONDERREGELUNGEN	16
8. MELDESTELLEN	17
8.1 Leitstelle und Wasser- und Bodenschutzbehörden	17
8.2 Polizeidienststellen	17
8.3 Feuerwehren	17
8.4 Umweltministerium (Abteilung Wasser und Boden), Hauptwarnzentralen, Wasserschutzpolizei sowie Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	17
8.5 Sonstige Fachbehörden und überörtliche Meldestellen	17
8.6 Straßen- und Verkehrsverwaltung	17
8.7 Elektrizitätsunternehmen	17
8.8 Forst- und Landwirtschaftsverwaltung	17
8.9 Fischereibehörde/Fischereiaufseher (Liste gemäß Alarmplan des MLR zu Fischsterben)	17
8.10 Gesundheitsverwaltung (Trinkwasserüberwachung)	17
8.11 Städte und Gemeinden des Kreises	17
8.12 Streitkräfte	17
8.13 Benachbarte Meldestellen	17

9.	ANLAGEN UND GEBIETE MIT BESONDERER BEDEUTUNG	18
9.1	Abwasseranlagen und Abwasserverbände	18
9.2	Wasserversorgungsanlagen	18
9.3	Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete	18
9.4	Gewerbebetriebe mit besonderen Gefahrenlagen (zum Beispiel Galvaniken)	18
9.5	Rohrfernleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe	18
9.6	Zuständige Hafenebehörden, Hafen- und Umschlagsanlagen	18
9.7	Zaunbetriebe	18
9.8	Bergrechtliche Betriebe	18
9.9	Deutsche Bahn (zum Beispiel Notfallleitstelle)	18
10.	FIRMEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE GEFAHRENABWEHR	19
10.1	Hilfsorganisationen (DLRG, THW)	19
10.2	Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS): Mitgliedsfirmen	19
10.3	Beschaffungsstellen von Transportmitteln	19
10.4	Bauunternehmen	19
10.5	Containerdienste	19
10.6	Entsorgungs- und Spezialfirmen, Abfallentsorgungsanlagen	19
10.7	Ortsnahe Sanierungsfachbüros und Labore, Sachverständige für Probennahmen	19
10.8	Bohrfirmen	19
10.9	Mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen	19
11.	ANLAGEN	20

1. Geltungsbereich

Dieser Plan gilt für den Bereich des

2. Voraussetzungen/Notwendigkeit für eine Alarmierung

Ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieses Plans ist jedes unvorhergesehene Ereignis, bei dem Öl oder andere wassergefährdende Stoffe unkontrolliert austreten.

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig und nachteilig zu verändern.

Kleinere Verschmutzungen öffentlicher Straßen durch beispielsweise ausgelaufene Kraftstoffe, Kühlerflüssigkeiten oder Öle aus Personen- oder Lastkraftwagen (Ölspuren), die sich nur auf der Fahrbahn befinden, gehören nicht zu Umweltgefährdungen/Schadensfällen im Sinne dieses Plans.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind schnelle und wirksame Abwehrmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer oder des Bodens unerlässlich.

Alarm ist auszulösen, wenn nach einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers, einer Wasserversorgungsanlage, von Kanalisationsanlagen oder einer sonstigen erheblichen Störung von Recht oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für beobachtete Veränderungen der Gewässerzustände, wie zum Beispiel Schaumbildung oder eine akute Schädigung der Gewässerbiozönose (zum Beispiel Fischsterben), die durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe verursacht sein könnten.

Aus diesem Grund erlässt die Behörde

einen Alarm- und Maßnahmenplan, in dem Einzelheiten von Abwehr- und Folgemaßnahmen sowie die Benachrichtigung beteiligter Stellen festgelegt werden.

Dieser Alarm- und Maßnahmenplan erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn er laufend auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Alle im Verteiler aufgeführten Behörden und Personen werden gebeten, jegliche Veränderungen in ihrem Bereich sofort dem Landratsamt – Geschäftsbereich Umwelt- und Gewerbeaufsicht –, mindestens jedoch zum 1. September jeden Jahres bekanntzugeben, damit die notwendigen Berichtigungen und Ergänzungen vorgenommen werden können.

3. Zuständigkeiten

3.1 ANORDNUNGEN ZUM SCHUTZ DER GEWÄSSER

Die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Anordnungen trifft grundsätzlich die untere Wasserbehörde des Land- beziehungsweise Stadtkreises. Sonderzuständigkeiten wie zum Beispiel bei Zaunbetrieben beziehungsweise Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, sind zu beachten. Den technischen Einsatz leitet der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr (Kommandant des Einsatzortes). Weitere Sachverständige (z. B. Ingenieurbüros, Gutachter) können beigezogen werden.

3.2 VERHALTEN BEI GEFAHR IM VERZUG

Bei Gefahr im Verzug sind die notwendigen vorläufigen Maßnahmen gemäß Kapitel 6 von der Ortpolizeibehörde oder – wenn auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann – vom Polizeivollzugsdienst zu treffen.

Die zuständigen Stellen und die untere Wasserbehörde sind unverzüglich über das Ereignis und die getroffenen vorläufigen Maßnahmen zu unterrichten.

3.3 TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

Die technische Durchführung des Einsatzes bei Unfällen oder Bränden obliegt der von der integrierten Leitstelle gerufenen Feuerwehr. Der zuständige Einsatzleiter der Feuerwehr (Kommandant oder höher-rangig wie zum Beispiel Kreisbrandmeister) alarmiert nach Ermessen weitere Hilfskräfte.

Die Feuerwehr wird in der Regel bei Sofortmaßnahmen tätig. Ihre Tätigkeit beruht auf den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes, soweit und solange sie Hilfe bei Schadenfeuer, einem durch den Unfall verursachten drohenden öffentlichen Notstand oder zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen leistet, im Übrigen auf den Grundsätzen der Amtshilfe nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Ein öffentlicher Notstand besteht auch bei potenziell gefährlichen Luftverunreinigungen zum Beispiel durch Nitrose-Gase. In diesem Fall muss unter Umständen der Katastrophenschutz des Landratsamts beigezogen werden.

Der zuständige Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort hat in diesem Fall über die integrierte Leitstelle unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren und über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

3.4 AUFGABEN DES POLIZEIVOLLZUGSDIENSTES

Dem Polizeivollzugsdienst obliegt die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben wie

- Erstmaßnahmen zur Ursachenerkundung (zum Beispiel Gewässerbesichtigung, Probenahme)
- Absperren der Unfallstelle und Umleitung des Verkehrs
- Fernhalten von Neugierigen
- Warnen der Bevölkerung bei Brand- und Explosionsgefahr, eventuell Evakuierungsmaßnahmen
- Veranlassung weiterer Maßnahmen wie das Bergen verunfallter Fahrzeuge

Im Hinblick auf Fischsterben sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Fischereigesetz (VwV FischG) Punkt 12 zu beachten (siehe hierzu auch Alarmplan Fischsterben des MLR). Demgemäß führt der Polizeivollzugsdienst (Organisationseinheit Gewerbe und Umwelt) eine Vor-Ort-Begehung durch und ergreift folgende Maßnahmen:

- Begehung des Gewässers stromauf und -abwärts, möglichst mit Fischereiaufseher und -berechtigtem
- Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung untere Wasserbehörde hinzuziehen und Wasser- sowie Fischproben nehmen
- Fische an das zuständige CVUA/STUA schicken (siehe Anlage 10 VwV FischG)
- Wasserproben (mindestens 3 Liter in geschlossenen Glasgefäßen) an geeignetes Labor zur chemischen Analyse schicken (siehe Anlage 9 VwV FischG)
- Ermittlungsbericht an untere Wasserbehörde (Landratsamt), höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde (Regierungspräsidium) sowie an den Fischereiaufseher übermitteln

Aufgabe der Organisationseinheit Gewerbe und Umwelt ist zudem die Ermittlung des Verursachers und des Schadenshergangs für die Vorlage von Strafanzeigen gemäß § 324 oder § 330 Strafgesetzbuch (StGB), beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsanzeigen bei Gewässer-, Boden- und Straßenverschmutzung.

4. Ablauf bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen

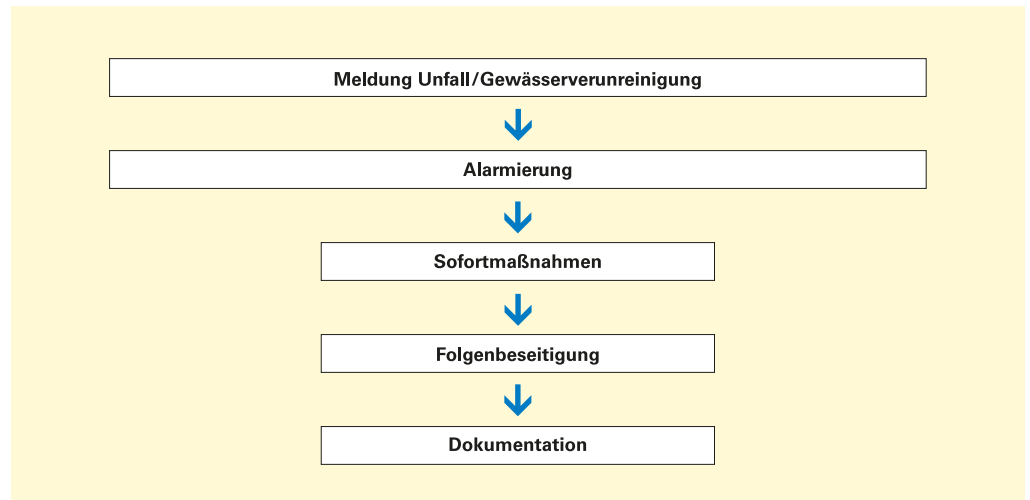


Abbildung 1: Schematischer Ablauf bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen

Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist folgendes zu veranlassen:

1. *Meldung*
Erfolgt an die untere Wasserbehörde in der Regel über die integrierten Leitstellen, gegebenenfalls durch Polizei oder Betreiber (siehe Kapitel 5).
2. *Alarmierung*
Ist durch die untere Wasserbehörde auszulösen, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 5 und Abb. 2). Sonderregelungen sind zu beachten (siehe Kapitel 7).
3. *Maßnahmen zur Bekämpfung des Unfalls* (siehe Kapitel 6)

Sofortmaßnahmen

Durch Sofortmaßnahmen soll unverzüglich das Auslaufen und Versickern von wassergefährdenden Flüssigkeiten verhütet oder unterbunden werden, damit keine Umweltschäden eintreten.

Folgebeseitigung

Die Folgenbeseitigung hat das Ziel, die im Boden versickerten oder in ein Oberflächengewässer eingeflossenen Stoffe wieder aufzunehmen und sonstige Schutzvorkehrungen – vor allem gegen die Verunreinigung des Gewässers – zu treffen.

Dokumentation

Die Dokumentation ist – abgesehen von der Beweissicherung zur Strafverfolgung – notwendig, da der Verursacher zum Ersatz der Kosten heranzuziehen ist. Zuständig sind die untere Wasserbehörde und, soweit für die Strafverfolgung erforderlich, der Polizeivollzugsdienst.

5. Meldedienst und Alarmierung

Meldedienst

Die integrierten Leitstellen unterrichten, sobald sie von einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen erfahren, sofort die untere Wasserbehörde oder, wenn diese nicht erreichbar ist, die örtlich zuständige Ortpolizeibehörde. Im Falle eines Fischsterbens oder einer beobachteten Gewässerverunreinigung wird die untere Wasserbehörde in aller Regel über die Polizei informiert (siehe hierzu Alarmplan Fischsterben des MLR).

Alarmierung

Der Alarm ist von der unteren Wasserbehörde auszulösen, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch bei Unfällen mit Zaunbetrieben oder Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen nach § 82 Abs. 2 Ziffer 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG).

Bei Gefahr im Verzug kann auch das örtlich zuständige Bürgermeisteramt als Ortpolizeibehörde oder die integrierte Leitstelle unverzüglich selbst den Alarm auslösen. Gefahr im Verzug ist insbesondere bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten, bei Tankwagenunfällen, Tankschiffunfällen, Ölundfällen an Fernleitungen und sonstigen größeren Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzunehmen.

Weiterleitung des Alarms

Die untere Wasserbehörde, gegebenenfalls auch die untere Bodenschutzbehörde (beziehungsweise bei Gefahr im Verzug die zuständige Ortpolizeibehörde oder die Integrierte Leitstelle), alarmiert sofort alle übrigen in Betracht kommenden Stellen. Hierbei sind insbesondere folgende zu beteiligen:

- im Einzugsbereich von Wasserversorgungsanlagen das betroffene Wasserversorgungsunternehmen sowie unverzüglich die zuständige untere Trinkwasserüberwachungsbehörde
- bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen in einem Zaunbetrieb nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG das Regierungspräsidium (während der Dienstzeit die Ansprechpartner in der höheren Wasserbehörde, ansonsten erfolgt die Benachrichtigung über die Polizeibehörden und der diesbezüglich hinterlegten Erreichbarkeitsliste)
- bei Unfällen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium Freiburg (so weit dies nicht direkt durch die Integrierte Leitstelle erfolgt ist)

Bei Bedarf wird der Alarm von der unteren Wasserbehörde an weitere Stellen weitergeleitet, wie:

- den für das Schadensereignis Verantwortlichen und den öffentlich-rechtlich Pflichtigen (zum Beispiel der Halter des Unfallfahrzeugs, der Inhaber einer Anlage)
- den Geschädigten (zum Beispiel der Eigentümer eines verunreinigten Grundstücks)
- die Gewässerbenutzer (zum Beispiel bei Beeinträchtigung von Wasserkraftanlagen, Fischpächter, Landwirte bei Entnahmen aus Oberflächengewässern)
- die zuständigen Stellen für Landeplätze, Anlagen der Bahn AG, Kabelnetze, der Bundeswehr und der Stationierungskräfte, die durch den Unfall in Mitleidenschaft gezogen werden.

Neben der Alarmierung der direkt beteiligten oder zum Schadensmanagement benötigten Stellen vor Ort ist insbesondere darauf zu achten, dass bei bedeutenden und/oder kreisübergreifenden Ereignissen die Abteilung 5 der übergeordneten Behörde (während der Dienstzeit die Ansprechpartner in der höheren Wasserbehörde, ansonsten das Lagezentrum der Landesregierung beim Innenministerium) sowie die benachbarte(n) untere(n) Wasserbehörde(n) mit dem Formular Sofortmeldung beziehungsweise Folgemeldung (siehe Anlagen) benachrichtigt werden.

Eine diesbezügliche Meldeschwelle ist bereits erreicht, wenn deutliche Auswirkungen im Gewässer zu verzeichnen oder zu befürchten sind (zum Beispiel deutliches Fischsterben über Einzelfische hinausgehend, Großschadensereignisse an Gewässern (Brand, Unfall bei Transport wassergefährdender Stoffe)). Dies gilt auch für den Fall, dass Schwellenwerte gemäß Warn- und Alarmplan Rhein beziehungsweise AEWS Donau überschritten werden oder eine besondere Bürgerbesorgnis sowie ein erkennbares Interesse der Presse oder anderer Medien besteht und hierbei insbesondere mit stadt-/landkreisübergreifendem Bekanntwerden des Schadensfalls zu rechnen ist. Im Zweifel sind Ereignisse immer den höheren Behörden zu melden.

Erfolgt die Unterrichtung des Regierungspräsidiums durch die untere Wasserbehörde per E-Mail, sollte das Umweltministerium möglichst parallel nachrichtlich in Kenntnis gesetzt werden.

Die höhere Wasserbehörde leitet die erhaltene Meldung dem Umweltministerium (Abteilung Wasser und Boden: Vorzimmer5@um.bwl.de sowie nachrichtlich an hlz-abt5@um.bwl.de) umgehend weiter (außerhalb der Dienstzeit telefonisch gemäß Erreichbarkeitsliste der fachlich Zuständigen im Aufgabenbereich Wasser und Boden). Soweit es sich in einem Betriebsbereich um ein meldepflichtiges Ereignis nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV handeln könnte, unterrichtet sie zudem die LUBW (Stoerfallvorsorge@lubw.bwl.de) und das Umweltministerium Abt. 4 (Vorzimmer4@um.bwl.de).

Bei bedeutenden und/oder kreisübergreifenden Ereignissen im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen unterrichtet die höhere Wasserbehörde das für die Trinkwasserüberwachung zuständige Referat des Regierungspräsidiums beziehungsweise bei einem bekannt gewordenen Fischsterben auch die höhere Fischereibehörde.

Verpflichtungen zur Alarmierung nach anderen Vorschriften, wie zum Beispiel auf Grund des länderübergreifenden Warn- und Alarmdienstes Rhein und seinen Nebenflüssen, des Donau-Notfall-Warnsystems im Einzugsgebiet der Donau und aus den internationalen Regelungen über den nationalen Ölwehreinsatz am Bodensee sind darüber hinaus zu berücksichtigen (vergleiche Kapitel 7).

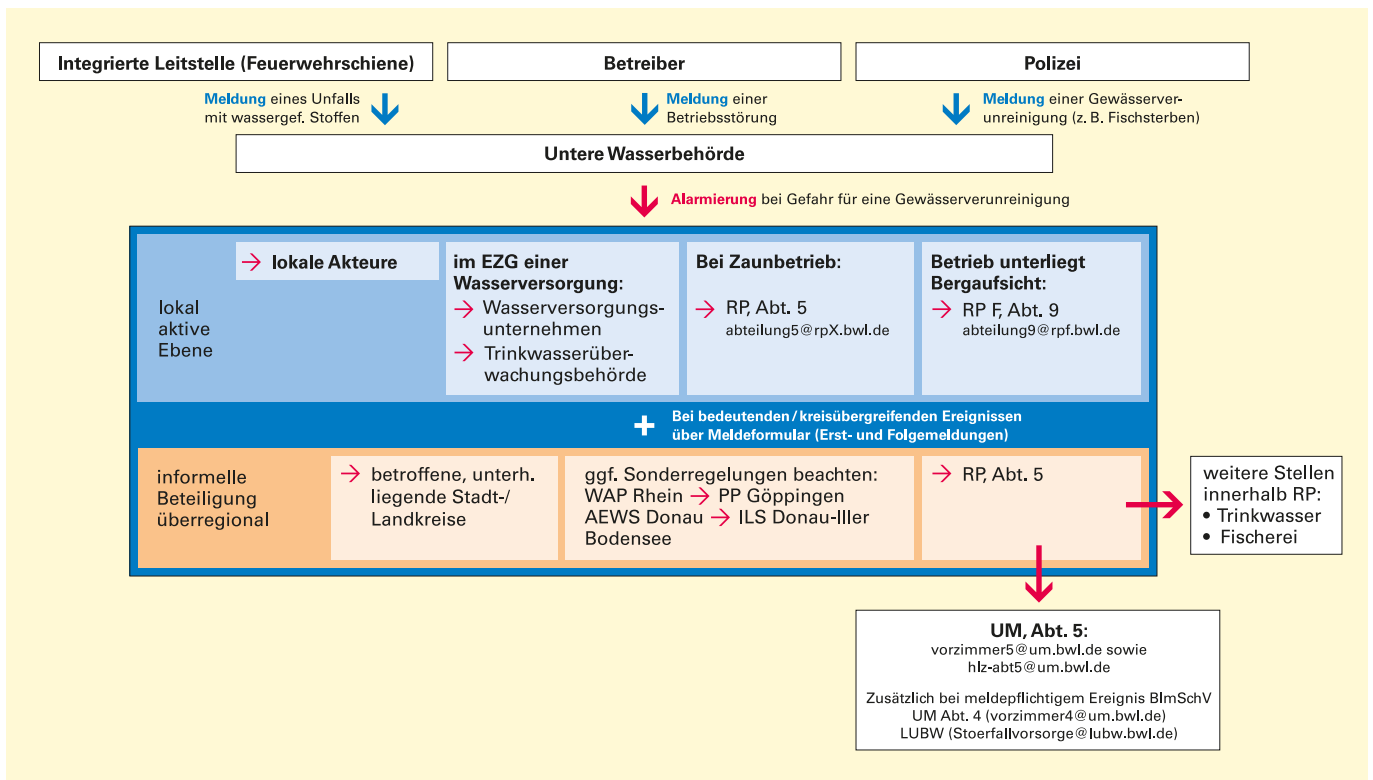


Abbildung 2: Wasserwirtschaftliche Informationskette bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerverunreinigungen

Besteht die Gefahr, dass sich das Ereignis zu einer außergewöhnlichen Einsatzlage oder einem komplexen, großräumigen und länger andauernden Schadensereignis unterhalb der Katastrophenschwelle oder zu einem Katastrophenfall entwickeln kann, hat die untere Wasserbehörde unverzüglich die untere Katastrophenschutzbehörde zu unterrichten.

Katastrophe im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu einer Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen. Hierbei gelten die einschlägigen Regelungen für den Katastrophenschutz (siehe Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG – sowie VwV Stabsarbeit in der jeweils gültigen Fassung).

Bei der Alarmierung sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der meldenden Person/Stelle
- Unfallstelle (genaue Ortsbezeichnung)
- Unfallart (Betriebsunfall, Verkehrsunfall unter Beteiligung wassergefährdender Stoffe, undichter Behälter, Fernleitung usw.)

Und soweit bekannt:

- Ausmaß (Menschen oder Tiere in Gefahr, Brand- und Explosionsgefahr unter Beteiligung wassergefährdender Stoffe, Auslaufen, Verstreuen wassergefährdender Stoffe, gefährdeter Bereich (zum Beispiel Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet), Gefährdung von Wasserversorgungsanlagen, oberirdischen Gewässern, Grundwasser, Abwasseranlagen)
- Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, Gefahrennummer (vormals Kemler-Zahl), Stoffnummer (UN-Nr.)
- Unfallzeit

Bei der Weiterleitung des Alarms zur informellen Beteiligung überregionaler Stellen gemäß Abbildung 2 soll unter dem Stichwort „Gewässer- und Bodenschutzalarm“ die abzugebende Meldung entsprechend dem Formular „Erstmeldung“ (Anlage) erfolgen.

Erforderliche Folgemeldungen (Lageberichte) sollen gemäß Formular „Folgemeldung“ (Anlage) erfolgen. Ergänzungen beziehungsweise Korrekturen der Meldung sollten jeweils durch Durchstreichen, farblich und durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden. Eine Schlussmeldung ist als solche kenntlich zu machen.

6. Sofort- und Folgemaßnahmen, Dokumentation

Die erforderlichen Anordnungen sind von den zuständigen Stellen (vergleiche Kapitel 3.1 und 3.2) grundsätzlich gegenüber den in den §§ 6 und 7 Polizeigesetz (PolG) bezeichneten Personen (Störer) zu treffen.

Ist der Störer nicht bekannt oder ist er nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand rechtzeitig zu beseitigen, müssen die erforderlichen Maßnahmen – da meist Eile geboten ist – in der Regel im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 8 PolG), der Ersatzvornahme (§ 63 Abs. 1 PolG in Verbindung mit § 25 LVwVG) oder der Inanspruchnahme von unbeteiligten Personen (§ 9 PolG, vergleiche auch §§ 30 und 31 FwG) ausgeführt werden. In Fällen, bei denen nicht sofort mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob ein Austreten der Stoffe tatsächlich eine Gefahr für das Gewässer darstellt, sind bis zu der unverzüglich herbeizuführenden Klärung dieser Frage die zur Schadensbegrenzung unaufschiebbar erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

Unaufschiebbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) sollen nach Schadensfällen das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Sie dienen dem Schutz

- der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- des Bodens und seiner natürlichen Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- der Trinkwasserversorgung,
- der Funktion der Abwasseranlagen.

Beispielhaft sind folgende Sofortmaßnahmen anzuführen:

- Aufbringen von Bindemitteln und Zwischenlagerung kontaminierter Bindemittel,
- Verschließen schadhafter Behälter oder Leitungen mit provisorischen Abdichtmitteln,
- Umpumpen wassergefährdender Stoffe in geeignete Auffangeinrichtungen,
- Verschließen von Kanaleinläufen und Kanälen (Abdeckmaterial, Blasen),
- Auslegen von Ölsperren in Gewässern,
- Rückhaltung von kontaminiertem Lösch-, Niederschlags- und Kühlwasser,
- Aushub kontaminierten Bodens und Zwischenlagerung des Aushubs,
- Warnung betroffener Nutzer von Gewässern und Boden sowie der Betreiber von Abwasseranlagen.

Die bei Reinigungsarbeiten im Rahmen von Sofortmaßnahmen anfallenden Gemische sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch, wenn dabei die wassergefährdenden Stoffe durch besondere Mittel (zum Beispiel sogenannte leicht biologisch abbaubare Ölbindemittel) in eine (besonders) leicht biologisch abbaubare Form überführt oder eingeschlossen werden.

Es ist unzulässig, von Straßen wassergefährdende Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer gelangen zu lassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 8, § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, §§ 4 und 7 BBodSchG). Auch die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist nach den kommunalen Abwassersatzungen im Regelfall unzulässig. Gleiches gilt für das bei Reinigungsarbeiten eingesetzte und mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Wasser (Abwasser). Die technischen Regelwerke DWA-M 715 (Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen) und DWA-A-716-1 (Öl- und Chemikalienbindemittel – Anforderungen/Prüfkriterien/Zulassung – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Juli 2011) sind hierbei zu beachten.

Davon kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn es sich um eine unbedeutende Stoffmenge handelt und eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer ausgeschlossen werden kann. Um eine unbedeutende Menge handelt es sich zum Beispiel bei Spülwasser, mit dem nach Aufnahme der Stoffe und Nachreinigung noch vorhandene und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr erfassbare Tensidreste aus der Fahrbahnfläche gespült werden.

Im Hinblick auf Standorteigenschaften und -empfindlichkeit ist besonders zu achten auf

- die Durchlässigkeit und Speicherfähigkeit kontaminierter Bereiche (zum Beispiel Asphalt, Beton, Pflaster, Fugen, Risse, Lehm, Sand) gegenüber Schadstoffen,
- Wasserschutzgebiete und die Gefährdung von Gewinnungsanlagen,
- Kanalisationssysteme und Kläranlagen wegen der Verbreitungsmöglichkeiten von Schadstoffen und Beeinträchtigungen der Abwasseranlagen,
- Oberflächengewässer wegen möglicher Auswirkungen auf die Gewässerökologie und unterschiedliche Nutzungen,
- landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen, insbesondere in Hinblick auf erntereifen Aufwuchs,
- Kinderspielflächen und Spielplätze.

Die zuständige Behörde gemäß Kapitel 3.1 veranlasst neben Schutz- und Abwehrmaßnahmen auch die erforderlichen Untersuchungen (Probenahmen, Schnellanalysen, Vergabe von Aufträgen an Dritte), um:

- die Schadstoffe und ihre flächenhafte Ausbreitung festzustellen,
- den Schadensherd und die Schadensursache festzustellen,
- eine Dokumentation durchzuführen. Hierzu gehören:
 - das Anfertigen von Lageskizzen und fotografischen Aufnahmen
 - die Benachrichtigung der für den Schaden verantwortlichen Personen, Firmen und Versicherungen
 - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit beziehungsweise zur Unterstützung der Polizei bei Beweissicherung:
 - Sicherstellung von Proben der ausgelaufenen Flüssigkeit und des verunreinigten oder gefährdeten Wassers und Bodens. Im Bedarfsfall Durchführung einer qualitativen Probenahme.
 - Sammeln von beweiskräftigen Belegen
 - Feststellung der Augenzeugen
- eine Gefahrenabschätzung für weitere Beeinträchtigungen von Böden und Gewässern und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen
- den für den Schaden ordnungsrechtlich Verantwortlichen zu ermitteln

Die Dokumentation ist – abgesehen von der Strafverfolgung – notwendig und von der unteren Wasserbehörde und, soweit für die Strafverfolgung erforderlich (Beweissicherung), vom Polizeivollzugsdienst zu treffen, da der Verursacher zum Ersatz der Kosten heranzuziehen ist (§ 6, § 7, § 8 Abs. 2 PolG, § 75 Abs. 2 WG).

7. Sonderregelungen

Im Donau-, Bodensee- und Rheineinzugsgebiet bestehen bei Verunreinigungen Vereinbarungen zur Information der Unterlieger (AEWS Donau – Notfall-Warnsystem im Einzugsgebiet der Donau, Ölalarm- und Einsatzplan Bodensee, Warn- und Alarmplan Rhein). Bei meldewürdigen Ereignissen ist zu benachrichtigen:

Im Donau-einzugsgebiet

Es ist nach den Regelungen des Schreibens des RP Tübingen vom 22. Dezember 2016, Az.: 52/5-8931.33-6/AEWS Donau, zu verfahren. AEWS-melderelevante Ereignisse (vgl. Merkblatt „Prüfung AEWS-Melderelevanz“) sind mit dem AEWAS-Meldeformular an den dort genannten AEWS-Verteiler zu melden.

Im Rheineinzugsgebiet

E-Mail mit vorhandenen Informationen insbesondere zu eingetragenen Stoffeigenschaften und -mengen, Eintragszeitpunkt und -ort sowie beobachteten Wirkungen im Gewässer an

- goeppingen.ppeinsatz.fest.flz@polizei.bwl.de
- rheinalarm@lubw.bwl.de

Im Bodenseeeinzugsgebiet

Es ist nach den Regelungen des Internationalen Alarm- und Einsatzplans der Schadensabwehr Bodensee zu verfahren. Soweit Auswirkungen auf den Bodensee durch wassergefährdende Stoffe möglich sind, ist mit dem jeweils zutreffenden Formular (internationale Information (I), internationaler Voralarm (V) oder internationaler Alarm (A)) zu informieren.

Darüber hinaus besteht hier die Möglichkeit, alle Bereiche aufzunehmen, für die es weitere Besonderheiten (zum Beispiel Pipelines) oder eigene Alarmpläne gibt. In den Kapiteln 8 bis 10 sind die jeweiligen Adressen und Erreichbarkeiten einzutragen beziehungsweise Informationen zusammenzustellen und aktuell zu halten.

8. Meldestellen

8.1 LEITSTELLE UND WASSER- UND BODENSCHUTZBEHÖRDEN

1. Integrierte Leitstelle Landkreis/Stadt/..
2. Wasser- und Bodenschutzbehörde Landkreis/Stadt
3. Regierungspräsidium (Name)

8.2 POLIZEIDIENSTSTELLEN

8.3 FEUERWEHREN

8.4 UMWELTMINISTERIUM (ABTEILUNG WASSER UND BODEN), HAUPTWARNZENTRALEN, WASSERSCHUTZPOLIZEI SOWIE WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG

8.5 SONSTIGE FACHBEHÖRDEN UND ÜBERÖRTLICHE MELDESTELLEN ZUM BEISPIEL LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG

8.6 STRASSEN- UND VERKEHRSVERWALTUNG

8.7 ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN

8.8 FORST- UND LANDWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

8.9 FISCHEREIBEHÖRDE/FISCHEREIAUFSEHER (LISTE GEMÄSS ALARMPLAN DES MLR ZU FISCHSTERBEN)

8.10 GESUNDHEITSVERWALTUNG (TRINKWASSERÜBERWACHUNG)

8.11 STÄDTE UND GEMEINDEN DES KREISES

8.12 STREITKRÄFTE

8.13 BENACHBARTE MELDESTELLEN

9. Anlagen und Gebiete mit besonderer Bedeutung

9.1 ABWASSERANLAGEN UND ABWASSERVERBÄNDE

9.2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

9.3 WASSERSCHUTZ-, HEILQUELLENSCHUTZ- UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

9.4 GEWERBEBETRIEBE MIT BESONDEREN GEFAHRENLAGEN (ZUM BEISPIEL GALVANIKEN)

9.5 ROHRFERNLEITUNGEN FÜR DEN TRANSPORT WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

9.6 ZUSTÄNDIGE HAFENBEHÖRDEN, HAFEN- UND UMSCHLAGSANLAGEN

9.7 ZAUNBETRIEBE

9.8 BERGRECHTLICHE BETRIEBE

9.9 DEUTSCHE BAHN (ZUM BEISPIEL NOTFALLEITSTELLE)

10. Firmen und Einrichtungen für die Gefahrenabwehr

(Hier können gegebenenfalls entsprechende Listen des Katastrophenschutzes genutzt werden)

10.1 HILFSORGANISATIONEN (DLRG, THW)

**10.2 TRANSPORT-, UNFALL-, INFORMATIONEN- UND HILFELEISTUNGSSYSTEM (TUIS):
MITGLIEDSFIRMEN**

10.3 BESCHAFFUNGSSTELLEN VON TRANSPORTMITTELN

10.4 BAUUNTERNEHMEN

10.5 CONTAINERDIENSTE

10.6 ENTSORGUNGS- UND SPEZIALFIRMEN, ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN

**10.7 ORTSNAHE SANIERUNGSFACHBÜROS UND LABORE, SACHVERSTÄNDIGE FÜR
PROBENNAHMEN**

10.8 BOHRFIRMEN

10.9 MOBILE TRINKWASSERAUFBEREITUNGSANLAGEN

11. Anlagen

Hinweis: Die nachfolgenden Anlagen sind im Intranet in editierbarem Wordformat verfügbar unter:
<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>

Anlage 1: Erfassungsformular/Dokumentation Schadensfall

Anlage 2: Formular Erstmeldung

Anlage 3: Formular Folgemeldung

